

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37	DIENTAG, DEN 4. AUGUST	2009
-----------------	------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 2009	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 12	313
28. 7. 2009	Siebte Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften 9501-1-1, 9501-1-6, 9501-1-11, 9501-1-8, 9501-1-12	315

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 12

Vom 21. Juli 2009

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 81 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 43), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 12 für den Geltungsbereich zwischen Saarlandstraße – Wiesendamm (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Saarlandstraße – Wiesendamm – über die Flurstücke 6058 und 5641 – Süd-, Ost- und Nordgrenzen des Flurstücks 6058, über das Flurstück 6058, Ost- und Nordgrenzen des Flurstücks 6058, über das Flurstück 6058 der Gemarkung Barmbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuches werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume in den Wohngebieten und die Aufenthaltsräume im Kerngebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäude-seiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb des zwingend festgesetzten Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.
3. Im Allgemeinen Wohngebiet ist oberhalb der festgesetzten, III, IV, V, und VII Vollgeschosse jeweils nur ein Staffelgeschoss zulässig. Entlang der Saarlandstraße sind Staffelgeschosse auf der Ostseite der Gebäude zurückzusetzen.
4. In den Allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Tankstellen ausgeschlossen.
5. Auf den acht – und siebengeschossigen Baukörpern sind technische Aufbauten ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt wird.
6. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straßenverkehrsfläche wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
7. Die festgesetzte Durchfahrt ist als zwei Vollgeschosse anzurechnen.
8. Auf den Flächen mit einem Ausschluss von Nebenanlagen Stellplätzen und Garagen sind nach § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), nur Tiefgaragen, Kinderspielplätze, Stellplätze für Fahrräder und Abfallbehälter zulässig.
9. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluss der vorhandenen Wohnbebauung am Barmbeker Stichkanal an die Saarlandstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten, den vorhandenen Wohnweg in Norden an die neu ausgewiesene Stichstraße anzuschließen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
10. Im Kerngebiet sind großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe sowie Einkaufszentren nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
11. In den Baugebieten sind außerhalb der festgesetzten Stellplätze weitere Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
12. Im Wohngebiet entlang der Saarlandstraße und im Kerngebiet sind Tiefgaragen auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Flächen müssen inklusive Überdeckung unter Erdgleiche liegen.
13. Im Wohngebiet am Wiesendamm kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch einzelne Gebäudeteile wie Erker, Loggien und Balkone bis zu 1,5 m zugelassen werden.
14. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
15. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen; soweit notwendige Baumpflanzungen vorgenommen werden, ist ein durchwurzelbarer Substrataufbau von mindestens 60 cm Stärke herzustellen.
16. Im Kerngebiet sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
17. Im Kerngebiet sind mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen und in den Wohngebieten mindestens 15 v. H. der Grundstücksflächen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
18. Für anzupflanzende Bäume und Sträucher sind einheimische standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
19. Neubauten mit zentraler Warmwasserversorgung sind durch thermische Solaranlagen zu versorgen, die mindestens 30 vom Hundert (v. H.) des zu erwartenden Jahres-Warmwasserbedarfs decken. Im begründeten Einzelfall können Abweichungen aus gestalterischen, funktionalen oder technischen Gründen zugelassen werden.
20. Für die Beheizung und die Bereitstellung des übrigen Warmwasserbedarfs ist die Neubebauung an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Juli 2009.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Siebte Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juli 2009

Artikel 1

Siebte Verordnung zur Änderung der Hafenverkehrsordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des
Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979
(HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005
(HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 585, 586), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 3 a wird der Eintrag
„§ 3 b Begriffsbestimmungen für den Informationsdienst River Information Service“ eingefügt.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 39 werden die Einträge
„Abschnitt VI Binnenschifffahrtsinformationsdienste
§ 39 a Geltungsbereich und Gegenstand
§ 39 b Pflichten“ eingefügt.
 - 1.3 Die bisherigen Abschnitte VI und VII werden Abschnitte VII und VIII.
2. Hinter § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b
Begriffsbestimmungen für den Informationsdienst
River Information Service
In dieser Verordnung sind

 1. Binnenschifffahrtsinformationsdienste (River Information Services – RIS): harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschifffahrt einschließlich – sofern technisch durchführbar – der Schnittstellen zu Managementdiensten anderer Transportträger, insbesondere den Verkehrsmanagement- und Informationsdiensten des Seeverkehrs;
 2. Benutzer der Binnenschifffahrtsinformationsdienste: alle Nutzergruppen wie Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschifffahrtsinformationsdienste, Betreiber von Schleusen oder Brücken, Wasserstraßenverwaltungen, Betreiber von Häfen, Umschlagstellen und Terminals, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanager, Verlader, Absender, Empfänger, Frachtmakler und Ausrüster.“
 3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Hinter dem Wort „Fischereihafen“ werden die Wörter „westlich des Radarturms“ eingefügt.
 - 3.2 Die Textstelle „der Magdeburger Hafen von der Norderelbe bis zur südlichen Brücke,“ wird gestrichen.
 - 3.3 Die Textstelle „die Binnenhäfen und die Seehäfen 1 bis 4 in Harburg“ wird ersetzt durch die Textstelle „die Seehäfen 1 bis 4 in Harburg“.
 4. In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Hamburg Port Traffic ist über die Erklärung eines Fahrzeugs zum Wegerechtschiff zu informieren.“
 5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Fahrzeuge mit in Betrieb befindlichen Verbrennungskraftmaschinen oder Feuerungsanlagen, deren Schornsteine oder Abgasleitungen nicht mit wirksamen Funkenfängern ausgerüstet sind, müssen von Fahrzeugen, die für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vorgeschriebenen Sichtzeichen führen, einen Mindestabstand von 30 m einhalten.“

- 5.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 4“ ersetzt.
7. § 34 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „es sich um einen Verstellpropeller in Nullstellung handelt oder wenn“ eingefügt.
9. In § 37 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Hafenbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
10. Hinter § 39 wird folgender neuer „Abschnitt VI“ eingefügt:

„VI

Binnenschifffahrtsinformationsdienste

§ 39 a

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den gesamten Binnenschiffsverkehr im Hamburger Hafen.
- (2) Für den Geltungsbereich dieses Abschnitts wird ein Binnenschifffahrtsinformationsdienst „RIS“ – River Information Service – eingeführt beziehungsweise vorhandene Informationssysteme so aufgebaut oder erweitert, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152), geändert am 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109), erfüllt sind.

§ 39 b

Pflichten

- (1) Für den Geltungsbereich gemäß § 39 a Absatz 1 stellt die zuständige Behörde bis zum Ablauf der in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/44/EG genannten Frist sicher, dass
 1. den Benutzern der Binnenschifffahrtsinformationsdienste alle für die Navigation, Verkehrsplanung und Sicherheit relevanten Daten entsprechend der Anhänge I und II der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich sind,
 2. den Benutzern der Binnenschifffahrtsinformationsdienste über die in Nummer 1 genannten Daten hin-

aus navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen,

3. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten von Schiffen empfangen werden können, soweit hafen- oder schifffahrtsrechtliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen und
4. Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereit stehen, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sicherere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten und diese für die Binnenschifffahrt zumindest in einem elektronischen Format zugänglich sein müssen.

(2) Für den Betrieb der unter Absatz 1 aufgeführten Binnenschifffahrtsweginformationssysteme gelten die in Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG genannten technischen Leitlinien und Spezifikationen.“

11. Der bisherige Abschnitt VI wird neuer Abschnitt VII.
12. In § 42 Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. das Unterfahren von ausgelegten Containerbrücken oder anderen Lade- beziehungsweise Löscheinrichtungen an Kaianlagen mit Fahrzeugen in der entgeltlichen Personenbeförderung sowie Sportfahrzeugen und Traditionsfahrzeugen.“
13. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

Artikel 2

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 3 wird der Eintrag „§ 3 a Abweichende Regelungen“ eingefügt.
 - 1.2 In dem Eintrag zu § 7 wird das Wort „Hafentankfahrzeuge“ durch die Textstelle „Hafenfahrzeuge, die gefährliche Güter befördern“ ersetzt.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Fahrgastschiffe, Barkassen und Festmacherboote, Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge, Hafenmotorgüterfahrzeuge und Hafengüterfahrzeuge sowie schwimmende Geräte und sonstige Hafenfahrzeuge müssen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, den Anforderungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung genügen.

(2) Hafenfahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, müssen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, zusätzlich den Anforderungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)

in der Fassung vom 12. Juli 2003 (BGBl. II S. 648), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1378), in der jeweils geltenden Fassung genügen.“

3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Abweichende Regelungen

Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Bauart und der Zweckbestimmung der Fahrzeuge Abweichungen von den Anforderungen des § 3 zulassen oder besondere Auflagen erteilen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonderregelungen für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft
Für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft gelten folgende Sonderregelungen:

1. Abweichend von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sind Tiefgangsanzeiger, Anker, Ankerkette und -drahtseile sowie Beiboote nicht erforderlich.
2. Abweichend von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung müssen Vorrichtungen und Geräte zum Führen und Geben der in der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen vorhanden sein.
3. Abweichend von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sind Ersatzlichter, Fernglas und Wurfleine nicht erforderlich.
4. Abweichend von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ist außer auf Fahrgastschiffen ein Landsteg nicht erforderlich.“
5. § 4 a wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „die tiefste Stelle der Bordwand mindestens 10 cm über dem Wasserspiegel liegt und zu ungesicherten Öffnungen ein zusätzlicher Restsicherheitsabstand von 30 cm verbleibt“ durch die Textstelle „im Endzustand der Flutung die tiefste Stelle der Bordwand mindestens 0,1 m und jede ungesicherte Öffnung mindestens 0,4 m über dem Wasserspiegel liegt“ ersetzt.
- 5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Barkassen in der entgeltlichen Personenbeförderung, die den Vorschriften des Anhangs X Kapitel 5 § 5.03 Nummer 3 BinSchUO noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2012 den Wetterschutz gemäß der Binnenschiffsuntersuchungsordnung nutzen, sofern sich zusätzlich zum Schiffsführer eine schiff-fahrtskundige Person an Bord befindet.“
- 5.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 5.4 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die zuständige Behörde kann Eintragungen in das Hafenfahrzeugattest aufnehmen, die für das sichere Betreiben des Fahrzeugs von Bedeutung sind.“
6. § 4 b wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.
 - 6.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Abwasser in Abwassersammeltanks ist in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten zeitlichen Abständen an Entsorgungsfahrzeuge oder an zugelassenen Sammelstellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Ver-

merk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch oder in anderen Dokumenten über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen, die aufgrund anderer Vorschriften vorzuhalten sind.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

7.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „(§§ 4.01, 4.03, 4.04, 4.06 und 6.01 RheinSchUO)“ durch die Wörter „der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

7.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 8.06 Nummer 2 RheinSchUO“ durch die Wörter „der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

7.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „Kapitel der RheinSchUO“ durch die Wörter „die Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

8. § 6 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Abweichend von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung sind Steuereinrichtungen, Einsenkungsmarken, Tiefgangsanzeiger, Anker, Ankerketten und -drahtseile sowie Beiboote nicht erforderlich.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonderregelungen für Hafenfahrzeuge,
die gefährliche Güter befördern

Für Hafenfahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, gelten folgende Sonderregelungen:

1. Abweichend von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ist bei Fahrzeugen des Typs – N geschlossen – weder der Bau unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft noch die Einstufung in deren höchste Klasse erforderlich, sofern das Hafentankfahrzeug bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Zulassung zum Hafenfahrzeug besitzt.

2. Abweichend von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ist auf Hafenfahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, eine sachkundige Person nicht erforderlich.“

10. § 8 wird aufgehoben.

11. In § 11 Absatz 1 wird die Textstelle „des § 119 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 BinSchUO“ durch die Wörter „der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

12. In § 13 Absatz 1 wird die Textstelle „des § 117 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 BinSchUO“ durch die Wörter „der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.

13. In § 18 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Hafenfahrzeugattest“ die Wörter „oder nach Verkauf des Hafenfahrzeugs“ eingefügt.

14. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden hinter der Textstelle „Schiffs-Klassifikationsgesellschaft“ die Wörter „in Verbindung mit dem gültigen Fahrterlaubnisschein der zuständigen Bundesbehörde“ eingefügt.

15. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Hafenfahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, ist ein von der zuständigen Bundesbehörde ausgestelltes Zulassungszeugnis gemäß der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein an Bord mitzuführen.“

16. In § 23 Absatz 1 werden hinter dem Wort „erhalten“ die Wörter „und zu betreiben“ eingefügt.

17. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

17.1 In Satz 2 wird die Textstelle „ausgenommen im Falle des § 25,“ gestrichen.

17.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „erneut“ die Wörter „für die entgeltliche Personenbeförderung“ eingefügt.

18. § 27 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

18.1 Hinter Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 23 Absatz 1 das Hafenfahrzeug nicht in einem den Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsvorschriften des Abschnittes II entsprechenden Zustand erhält und betreibt;“.

18.2 Die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben f und g.

Artikel 3

Vierte Verordnung zur Änderung der Hafenpatentverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

1.2. Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ein UKW-Sprechfunkzeugnis gemäß § 6 Absatz 1.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Zeugnis“ die Textstelle „, welches nicht älter als drei Monate sein darf,“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem ist der Nachweis über den Erwerb eines UKW-Sprechfunkzeugnisses gemäß der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. 2002 I S. 4569, 2003 I S. 130), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868, 2869), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.“

4. In § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hafenpatentinhaber, die vor dem 31. Dezember 2009 noch nicht im Besitz eines UKW-Sprechfunkzeugnisses waren, müssen diesen Nachweis bis zum 31. Dezember 2010 erbracht haben.“

Artikel 4

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 585, 586), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. ein gültiges Schiffsattest.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Fahrzeitznachweise“ die Textstelle „gemäß § 6 Absatz 3 der Hafenpatentverordnung“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Hinter dem Wort „technisch“ werden die Wörter „und baulich“ eingefügt.
- 3.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Ausgenommen sind Fahrzeuge in der entgeltlichen Personenbeförderung, die ausschließlich auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten eingesetzt werden.
Für diese Fahrzeuge gelten die technischen und baulichen Anforderungen der Zone 4 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung; die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.“
4. In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn technische Einrichtungen die Handhabung im besonderen Maße erleichtern und die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 5

Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffsassistenzenverordnung

Auf Grund von § 19 a des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

§ 4 der Seeschiffsassistenzenverordnung vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Monaten“ die Textstelle „, davon mindestens einen Monat innerhalb des Hamburger Hafens,“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
3. In Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 wird hinter dem Wort „Zeugnis“ die Textstelle „, das nicht älter als drei Monate ist“ eingefügt.

Artikel 6

Umsetzung von EG-Richtlinien

(1) Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG.

(2) Artikel 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert am 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Juli 2009.